Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 48

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eidgenossenschaft.

Basel. (Prozeß Righetti.) Nachstehend lassen wir noch 3 weitere Korrespondenzen der Basler Nachrichten über diesen Fall folgen:

I. Nachdem nun, abgesehen von der allgemein gegen den Großrichter im Straffall Righetti geschleuderten Anschuldigung, die einzeln vorgehaltenen Thatsachen sich als unwahr herausgestellt, nachdem auch die zuletzt berichtigungsweise vorgebrachte neue Unwahrheit widerrufen werden mußte, nachdem der Auditor, Hr. Dr. Wieland, sich öffentlich ausgesprochen und die ihn angehenden Anschuldigungen, wie wir glauben, genügend widerlegt hat, so darf wohl nach dem Gang der menschlichen Dinge mit Sicherheit angenommen werden, daß auch dasjenige, was noch an der allgemeinen Anschuldigung gegen den Großrichter hängen bleiben sollte, als aus der gleichen Fabrik entsprossen, in die gleiche Rubrik gehöre. Wir fürchten uns nicht vor einer unparteiischen, leidenschaftslosen, gerechten Kritik. Diese ist wohlthätig für den Einzelnen, wie für das Allgemeine. Die verehrliche Redaktion der „Basler Nachrichten" hat den Angegriffenen auf anerkennenswerthe Weise zu ihrer Vertheidigung die Spalten der Zeitung in umfassendstem Maße eröffnet. Es seien daher auch dem Großrichter noch einige sein Verfahren und seine Art und Weise der Leitung des Gerichts rechtfertigende Worte erlaubt. Nicht hinter das anerkennende Schreiben des Departements will sich der Großrichter verschanzen, sondern er appellirt an das Gerechtigkeitsgefühl eines unparteiischen Publikums, an das Urtheil sachkundiger Zuhörer. Das Schreiben des Militärdepartements wäre nie erwähnt worden, wenn die Angriffe gegen den Großrichter nicht alles Maß überschritten hätten, wenn der Unwahrheiten nicht so viele vorgebracht worden wären. Der Angegriffene, der getrost auf seine bisherige Wirksamkeit in eidgenössischen und kantonalen Justizbeamtungen zurückblicken darf, ist es aber nicht nur seiner eigenen Ehre, sondern auch der hohen Behörde, die ihn zu der Stelle des Großrichters im Straffall Righetti berufen, schuldig, ungerechte Angriffe abzuwehren und nichts auf sich hängen zu lassen.

Wo bleibt nun die „beispiellose Formlosigkeit"?

Vor allem wird hier das Nichtbeiziehen eines „unbetheiligten" Waffenkundigen außer dem abgehörten Kommandanten Dotta hervorgehoben. Die Gründe, warum dieß nicht geschah, hat Hr. Dr. Wieland bereits erörtert. Der Großrichter hatte anfänglich selbst die Ansicht und theilte sie dem Auditor mit, es sollte noch ein eigener Waffenexperte zur Hauptverhandlung beeidigt und zugezogen werden. Er adoptirte jedoch die Ansicht des Auditors, nachdem er dessen Gegengründe gehört. Die Verhandlung konnte leider deßhalb nicht am Montag stattfinden, weil vorher die Civilpartei zur Hauptverhandlung vorgeladen und ihr Gelegenheit gegeben werden mußte, ihre allfälligen Civilansprüche zu stellen. Der Hr. Auditor wollte namentlich wegen der Anwesenheit des Hrn. Stabsmajor Marquard schon am Montag die Hauptverhandlung vornehmen. Allein es war nicht möglich, und am Dienstag war Hr. Marquard in Dienstsachen von Basel abwesend. So blieb dem Großrichter nichts anders übrig, als auf Grundlage der bisherigen Akten und der von dem Ankläger und Vertheidiger an die Hand gegebenen Beweismittel die Hauptverhandlung anzuordnen. Auch die Vertheidigung verlangte keine weitere Expertise. Mit der Ansicht des Hrn. Auditors, daß eine weitere Expertise kein anderes Resultat erzeuge, ist Unterzeichneter vollständig einverstanden.

Unterzeichneter gibt nun zu, daß an der Hauptverhandlung allerdings einige Uebelstände sich gezeigt und einige unerquickliche Differenzen stattgefunden haben, die man jedoch, wenn man gerecht sein will, nicht der Leitung des Großrichters aufbürden kann. Unterzeichneter kann sich in dieser Beziehung auf das kompetente Urtheil einiger Rechtsgelehrter, die den Verhandlungen von Anfang bis am Ende beigewohnt, berufen. Ein großer Uebelstand bestand in den drei verschiedenen Sprachen, die an der Hauptverhandlung in bunter Mischung gesprochen wurden. Mehrere Geschworne und der Angeklagte Righetti waren der deutschen Sprache nicht mächtig. Zwei Zeugen italienischer Zunge verstanden weder französisch noch deutsch. Der dem Großrichter an die Hand gegebene Dollmetscher mußte selbst zugestehen, daß er wohl aus dem Italienischen ins Deutsche, weit weniger aber aus dem Italienischen ins Französische übersetzen könne. Des Angeklagten und der Geschwornen wegen mußten die Verhandlungen vom Großrichter in französischer Sprache geleitet werden. Auch Auditor und Vertheidiger verhörten in französischer Sprache. Der Angeklagte antwortete ebenfalls französisch. Alles lief seinen regelmäßigen ruhigen Gang bis zu dem Momente, wo die höchst mangelhafte Uebersetzung der Deposition eines italienisch sprechenden Zeugen Anlaß zu Reklamationen und Bemerkungen von Seite des Großrichters gab. Der Großrichter erlaubte sich, der Vertheidigung zu gestatten, die mangelhafte Uebersetzung komplettiren zu lassen oder selbst nach ihrer Auffassungsweise zu komplettiren. Der deßhalb vom Hrn. Auditor erhobene Anstand wurde sogleich durch eine befriedigende Erläuterung des Großrichters gehoben, der ausdrücklich erklärte, daß er der Anklage durchaus das gleiche Recht, wie der Vertheidigung, zugestehe, jedoch darauf halten müsse, daß die Geschwornen, von denen mehrere nicht italienisch verstanden, von dem ganzen Inhalt des Zeugnisses Kenntniß haben. Leider war dieß trotz nachträglicher Erläuterungsfragen nicht der Fall, wie der Vorstand der Geschwornen dem Großrichter später klagte. Das war allerdings ein Uebelstand, der aber gewiß nicht der Leitung des Großrichters aufgebürdet werden kann. Ein Uebelstand lag auch darin, daß die Plaidoyers des Auditors und des Vertheidigers nicht, wie bei den Verhören, in französischer, sondern in deutscher Sprache stattfanden, während der Angeklagte und einzelne Geschworne kein Wort Deutsch verstanden. Allein auch dieser Uebelstand ward dadurch gemindert, daß der Angeklagte und die Geschwornen erklärten, deßhalb keine Reklamationen erheben zu wollen, weil doch die Mehrzahl der Geschwornen Deutsch verstand.

Eine ernstere und den Großrichter in den Augen des gesetzesunkundigen Publikums auf empfindliche, aber durchaus unverdiente Weise bloßstellende Differenz entstand am Ende der Verhandlungen. Als nämlich der Vorstand der Geschwornen das Verdikt der Jury, es sei der Angeklagte des Verbrechens der Tödtung aus Fahrlässigkeit nicht schuldig, eröffnete, und als der A. vom Großrichter freigesprochen erklärt worden war, entstand unter dem Publikum ein Bravo-Rufen und ein Getümmel, welches einige Momente andauerte, aber nicht zu verhindern war. Das Publikum begann bereits, mit einigem Geräusch, sich allmälig zu entfernen. Nachdem nur einigermaßen wieder etwas Ruhe eingetreten, erklärte der Großrichter, daß die Aufgabe der Geschwornen vollendet sei, und entließ sie, indem er zugleich die als Richter funktionirenden zwei Offiziere bat zu bleiben. Schon hatten sich die Geschwornen von ihren Sitzen erhoben, als der Hr. Auditor die Verfügung des Großrichters über die Entlassung der Geschwornen mit lauter Stimme als unrichtig erklärte. Diese Ansicht theilte der Großrichter nicht und blieb bei seiner Verfügung. Der Auditor hat allerdings nicht nur das Recht, sondern selbst die Pflicht, auf alles aufmerksam zu machen, was nach seiner Ansicht Anlaß zu einer Kassation bieten könnte. Deßhalb hat auch der Großrichter dem Hrn. Auditor seine laute Kritik und Reklamation nicht verargt. Es wäre nicht würdig gewesen und hätte einen schlechten Eindruck gemacht, wenn Großrichter und Auditor vor den Gerichtsschranken, in Anwesenheit eines zahlreichen Publikums, sich über eine Frage gezankt hätten, über welche der Großrichter einfach zu entscheiden hatte. Vor dem gesetzesunkundigen Publikum war der Unterzeichnete freilich bloßgestellt als ein Mann, der in der Leitung der Verhandlungen einen Fehler begangen, der den Faden verloren u. s. w.

Allein der Unterzeichnete würde, wenn er wieder in den Fall käme, auf die gleiche Weise entscheiden und handeln. Unterzeichneter glaubt, es sei die Aufgabe der Geschwornen nach abgelegtem Verdikt vollendet. Ihre Anwesenheit bei den ferneren Verhandlungen würde sie zu bloßen Figuranten herabwürdigen. Art. 398 schreibt die Anwesenheit der Geschwornen bei der Eröffnung des Urtheils des Gerichtshofes durchaus nicht vor, da sie

nur über die Thatfragen zu urtheilen haben, und die Anwendung des Gesetzes Sache des Gerichtshofes ist, welcher allein in geheimer Berathung über Bestrafung, Entschädigung und Kosten spricht. Dieselbe Praxis herrscht auch bei den bürgerlichen Schwurgerichten und Assisen fast überall. Die solothurnische Strafprozeßordnung schreibt in § 159 die Entlassung der Geschwornen nach dem Verdikt sogar ausdrücklich vor. Dieselbe Analogie herrscht beim Militärgericht. Die behauptete Unordnung, die aus einer abweichenden Ansicht des Hrn. Auditors am Ende der Verhandlungen hergeleitet werden will, kann daher gewiß nicht dem Großrichter zur Last fallen.

Es wird dann noch behauptet, es habe kein Zuhörer etwas von der Ueberweisung des Angeklagten an den zuständigen Strafpolizeibeamten vernommen. Nach der Entlassung der Geschwornen wurden die Parteien angefragt, ob sie dem versammelten Gerichtshof Anträge über Entschädigung und Civilfolgen zu stellen hätten, was die Vertreter der Parteien verneinten. Der Angeklagte verzichtete förmlich auf den Zuspruch einer Entschädigung wegen der Untersuchung und ausgestandenen Haft. Der Gerichtshof entschied darauf in Abwesenheit der Geschwornen in geheimer Berathung, nach Art. 394, die Ueberweisung des Angeklagten an den zuständigen Strafpolizeibeamten wegen des begangenen Ordnungsfehlers. Der Großrichter eröffnete dieses Urtheil in öffentlicher Sitzung, nachdem bereits das Publikum größtentheils den Saal verlassen. Wo liegt nun hier ein Fehler?

Solothurn, den 21. Nov. 1869.

Amiet, eidg. Oberstlieutenant.

II. Die Erklärung der hiesigen Geschwornen und des Hrn. Major Herzog läßt keinen Zweifel, daß unser Gewährsmann sich in der Person geirrt, als er glaubte, einer der beiden Offiziere, die im Wartsaale das Gewehr erklärten, sei dieselbe Person gewesen, welche er nachher als Angeklagter erscheinen sah. Wir bedauern aufrichtig, eine unrichtige Thatsache behauptet zu haben, wir glaubten indeß der deutlichen und wiederholten Erzählung eines Augen- und Ohrenzeugen Glauben beimessen zu dürfen; wir beide haben in guten Treuen gesprochen und keineswegs muthwilliger Weise Jemand beleidigen wollen, wie Hr. Dr. Wieland supponirt. Derselbe gibt selbst zu, daß der Angeklagte sein Ehrenwort gebrochen und mit den Zeugen über den Fall gesprochen habe; klang es nach diesem Vorgange so unglaublich, wenn jemand erzählte, der Angeklagte habe auch mit den Geschwornen gesprochen?

Hr. W. fragt, ob er den Angeklagten hätte sollen in Ketten und Banden legen, oder ihm eine Schildwache vor die Thüre stellen? Auf beides antworten wir mit Nein, die Schildwache halten wir für eine bloße Form und geben nichts dafür; denn was soll eine Schildwache thun, wenn ein Offizier, ein Vorgesetzter, gegen den Befehl aus dem Zimmer heraus, oder in dasselbe hineingehen will? Von 10 Soldaten würden 9 sich begnügen, ihren Auftrag, Niemanden passiren zu lassen, auszurichten, aber gegen einen Offizier Gewalt zu gebrauchen, würden sie schwerlich wagen. Man kann eben nicht wissen, was daraus entstehen kann, und ob ein Kriegsgericht so gewiß freisprechen würde. Nach unserer Ansicht sollte ein Offizier, welcher der fahrlässigen Tödtung angeklagt ist, wie ein anderer Bürger in strenge Haft gesetzt werden und zwar in das für Untersuchungsgefangene bestimmte und eingerichtete Lokal, den Lohnhof, auch dort so lange verbleiben, bis die Untersuchung den Thatbestand und die Zeugenaussagen festgestellt hat. Allerdings gestattet das Gesetz das Verbleiben auf freiem Fuße, aber in schwerern Fällen, wo Kollusion zwischen Zeugen und Angeklagten zu besorgen ist, würde ohne Zweifel Haft verfügt werden.

Mit dem Ehrenworte hat es die gleiche Bewandtniß wie mit dem Eide, ein ehrlicher Mann hält seine Zusage, ein unehrlicher bricht Zusage, Ehrenwort und Eid, und da Polizei und Strafrichter immer den Fall von Unehrlichkeit berücksichtigen müssen, so sollte von solchen scheinbaren Garantien abgesehen werden. Wir erinnern hier an den Fall Ostermann, wo auch das freiwillig gegebene Ehrenwort, die Stadt nicht zu verlassen, den Beklagten nicht abhielt nach Frankreich zu fliehen und das französische Bürgerrecht vorzuschieben. An der ganzen Erklärung des Hrn. W. mißfällt uns deßhalb nichts so sehr, wie der Versatz, in einem ähnlichen Falle wieder so handeln zu wollen. Wenn die guten Elemente nichts von der Erfahrung lernen wollen, wessen muß man sich dann von den geringen Elementen in der eidg. Strafjustiz versehen.

Als wünschenswerth sehen auch wir die schnelle Aburtheilung eines Militärstraffalles an, als Hauptsache dagegen nur die richtige Beurtheilung, glauben übrigens, daß die Verhandlung vor korrektionellem Gericht eben so schnell hätte stattfinden können, sobald den betreffenden Beamten die Nothwendigkeit der Beschleunigung dargelegt worden wäre.

III. In Ihrem Blatte vom 22. Nov. bringen Sie eine Berichtigung der Basler Geschwornen, die im allgemeinen, aber nicht im einzelnen richtig sein mag.

So viel ist sicher, daß einem der Geschwornen ein oder das Vetterligewehr von 2 Offizieren in einem Offizierszimmer, wohin er durch den Planton gesandt wurde, erklärt wurde; der Geschworne kannte dieselben nicht, nur wunderte es ihn, daß der eine Offizier zum andern dabei sagte:

„Dites-lui (dem Geschwornen) que le mécanisme ne fonctionne pas toujours et que le Docteur Stehlin a vu lui-même qu'une cartouche pourrait rester dans le canon sans que cela puisse se voir.“

Nachher stellte es sich heraus, daß der eine Offizier ein Entlastungszeuge, der andere, der diese Bemerkung gemacht hatte, der Angeklagte selbst war.

Einsender dieß kennt den Verfasser der Wag-Artikel nicht, aber er glaubt ihm diese ganz wahrheitsgetreue Darstellung schuldig zu sein!

Basel, 22. Nov. 1869.

Einer der Geschwornen im Falle Righetti.

Ausland.

England. (Zur Bewaffnungsfrage.) Unter dem Titel: „Military Breech-Loading-Rifles“ ist von zwei beim Laboratorium in Woolwich beschäftigten Artillerie-Offizieren, Kapitän Majendie und Kapitän Browne, eine kleine Arbeit über die Geschichte des Hinterladers besonders in der englischen Armee und mit besonderer Berücksichtigung der Munition erschienen. Wir ersehen daraus, daß man das Snider-Gewehr nach einander zweimal nicht unwesentlich verbessert hat, während die von Oberst Borer erfundene und nach ihm benannte Patrone bereits die siebente Wandlung durchgemacht und in ihrem jetzigen Zustand einen bedeutenden Grad der Vortrefflichkeit erreicht hat. Zehn dieser Patronen gehen auf ein Pfund, und der Preis ist 3 Guineen pro 1000 Stück. — Hinsichtlich der Henry-Martini-Büchse, welche bekanntlich bestimmt ist, mit der Zeit die Snider'sche zu ersetzen, wird die flache Flugbahn, die Genauigkeit, die große Anfangsgeschwindigkeit und die Kraft, mit welcher die Kugel das Ziel durchdringt, gerühmt. Die mit Zinn gehärtete Kugel schlug bei den vorgenommenen Versuchen durch 14½zöllige Bretter aus Ulmenholz, während die Snider'sche nur durch 8½zöllige Bretter ging. Auf 200 Yards durchbohrte sie eine ½zöllige Eisenplatte, welche von dem Snider-Gewehr auf 100 Yards nicht durchgeschlagen wurde, und eine Blendung, aus Tauwerk geflochten, wurde auf 350 Yards durchbohrt, wo die Snider-Büchse auf 50 Yards wenig Eindruck machte. Was das Schießen anbelangt, so ist dasselbe um 25% besser als bei der Snider-Büchse. Die zerschmetternde Wirkung wurde an einem Pferdeleichnam erprobt, in welchem die Henry-Martini-Büchse die Knochen vollständig zersplitterte, wo dieselben unter den Schüssen der Snider unversehrt blieben. Gegen das Chassepot-Gewehr errang die neue Waffe den Preis sowohl wegen der flacheren Flugbahn, als wegen der Genauigkeit des Schusses. In 48 Sekunden wurden 20 Schüsse abgegeben, wobei es sich auswies, daß das Chassepot-Gewehr für die gleiche Anzahl 1 Minute 22 Sekunden gebrauchte. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die englische Waffe einfacher und leichter zu behandeln ist als die französische.